

fassende Nutzung der Sekundärenergie in ihrem Verantwortungsbereich durchzusetzen. Für Kombinatbetriebe nehmen die Kombinate die Aufgaben des übergeordneten Organs wahr.

§ 4

(1) Betriebe, die Sekundärenergie nachweislich nicht oder nur teilweise nutzen können und für die verfügbare Sekundärenergie keine geeigneten Abnehmer gewinnen konnten, sind verpflichtet, die ungenutzte Sekundärenergie unter Angabe ihrer charakteristischen technisch-ökonomischen Parameter sowie die durchgeführten Maßnahmen zur Erschließung betrieblicher oder territorialer Nutzungsmöglichkeiten dem Energiekombinat und der Energiekommission des Rates des Kreises schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Energiekombinate sind verpflichtet, die Sekundärenergienutzung über das Energieträgereinwilligungsverfahren umfassend durchzusetzen. Sie haben für die gemäß Abs. 1 gemeldete Sekundärenergie geeignete Nutzer zu vermitteln. Die Energiekommissionen der Räte der Bezirke und Kreise unterstützen die Energiekombinate bei der Durchsetzung der Maßnahmen zur Nutzung der Sekundärenergie.

§ 5

Die Energiekombinate sind verpflichtet, objektkonkrete Maßnahmen zur territorialen Nutzung von Sekundärenergie in den komplex-territorialen Energieplan aufzunehmen. Dabei sind das Gesamtpotential an Sekundärenergie, der technisch-ökonomisch nutzbare Anteil und dessen Nutzung für die im Territorium ansässigen zentral- und örtlich geleiteten Betriebe, Kombinate sowie Einrichtungen und Genossenschaften mit auszuweisen.

Zu § 8 der Verordnung:

§ 6

(1) Bei Abgabe von Sekundärenergie an andere Betriebe sind die wechselseitigen Beziehungen zwischen dem Lieferer und dem Abnehmer vertraglich zu regeln.

(2) Der Sekundärenergieliefervertrag ist entsprechend den Rechtsvorschriften zu gestalten und zu vereinbaren. Die Rechtsvorschriften über gemeinsame Investitionen und Mitbenutzung von Grundstücken bleiben unberührt.

§ 7

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 15. August 1986 in Kraft.

Berlin, den 10. Juli 1986

**Der Leiter
der Zentralen Energiekommission
beim Ministerrat der DDR**

R a u c h f u ß

Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates der DDR

Fünfte Durchführungsbestimmung! zur Verordnung über die Facharbeiterberufe — Anwendung der Ausbildungsunterlagen und Lehrpläne für die Qualifizierung Werkstätiger —

vom 14. Juli 1986

Auf der Grundlage des § 13 der Verordnung vom 21. Dezember 1984 über die Facharbeiterberufe (GBl. I 1985 Nr. 4 S. 25) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bun-

I Vierte Durchführungsbestimmung vom 28. Januar 1986 (GBl. I Nr. 6 S. 55)

desvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend folgendes bestimmt:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Durchführungsbestimmung regelt die Anwendung der Ausbildungsunterlagen und Lehrpläne für die Facharbeiterausbildung (nachfolgend Lehrpläne genannt) beim Erwerb eines Facharbeiterabschlusses oder von Spezialisierungsrichtungen durch Werkstätige (nachfolgend Qualifizierung genannt).

(2) Den Erwerb eines Facharbeiterabschlusses aus gesellschaftlich notwendigen Gründen regelt die Anordnung vom 17. September 1984 über den Erwerb eines Facharbeiterabschlusses bei gesellschaftlich notwendigem Berufswechsel (GBl. I Nr. 28 S. 321).

§ 2

Grundsätze

(1) Die Qualifizierung ist auf die Herausbildung der erforderlichen betrieblichen Berufs- und Qualifikationsstruktur zu richten und entsprechend den Festlegungen der betrieblichen Planung in den in der Systematik der Facharbeiterberufe geführten Facharbeiterberufen durchzuführen. Dabei ist die Facharbeiterausbildung arbeitserfahrener Werkstätiger, vor allem von Produktionsarbeiterinnen, besonders zu berücksichtigen.

(2) Die Qualifizierung hat auf der Grundlage der Lehrpläne unter Berücksichtigung der vorhandenen Qualifikation sowie der Berufs-, Arbeits- und Lebenserfahrungen der Werkstätigen und unter Beachtung der Artverwandtschaft der Facharbeiterberufe zu erfolgen und ist nach Zeit und Inhalt differenziert zu gestalten.

(3) Der Erwerb eines Facharbeiterabschlusses durch Werkstätige hat grundsätzlich innerhalb 1 Jahres zu erfolgen.

(4) Der Erwerb von Spezialisierungsrichtungen hat jeweils innerhalb von 6 Monaten zu erfolgen.

Anwendung der Lehrpläne

§ 3

Von den Anforderungen der Lehrpläne ausgehend ist festzustellen, welche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten bei den Werkstätigen vorhanden und bei der Festlegung der Inhalte für die Qualifizierung zu berücksichtigen sind. Dafür sind die ständige Erfüllung der Normen und Kennziffern, die sachkundige und arbeitsschutzgerechte Nutzung oder Bedienung der Arbeitsmittel und Anlagen, die Durchsetzung von Ordnung und Disziplin im Arbeitsregime sowie die Gewährleistung der Produktionssicherheit einzuschätzen und Nachweise über die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen, Leistungen in der Neuererbewegung und im sozialistischen Wettbewerb sowie Leistungseinschätzungen zugrunde zu legen.

§ 4

(1) Die Auswahl der Inhalte aus den Lehrplänen hat so zu erfolgen, daß das für den betreffenden Facharbeiterberuf festgelegte Ziel bei der Entwicklung der Facharbeiterpersönlichkeit erreicht wird.

(2) In der allgemeinen Grundlagenbildung sind für Werkstätige das Fach Marxismus-Leninismus auf der Grundlage des Programms für die Facharbeiterausbildung Werkstätiger und die Fächer Betriebsökonomik und Sozialistisches Recht entsprechend den in diesen Lehrplänen enthaltenen Hinweisen für die Anwendung bei der Ausbildung Werkstätiger zu Facharbeitern zu unterrichten. Für Werkstätige, die bereits einen Facharbeiterabschluß erworben haben, entfallen die Fächer Betriebsökonomik und Sozialistisches Recht.

(3) Kenntnisse aus dem Grundlagenfach Grundlagen der Automatisierung einschließlich Grundlagen der Informatik